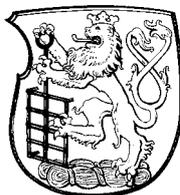


# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 31/2009  
18. November 2009

---

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

- |  |   |
|--|---|
| • Bebauungsplan Nr. 1148 – Uellendahler Straße /südöstl. Kohlstraße -  | 2 |
| • Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010, I. Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss, II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | 3 |
| • Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal, Bestimmung des Wahltages   | 6 |
| • Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG, Strompreise ab 1 Januar 2010 im Netzgebiet der WSW   | 7 |
| • Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  | 8 |
| • Öffentliche Zustellungen   | 9 |

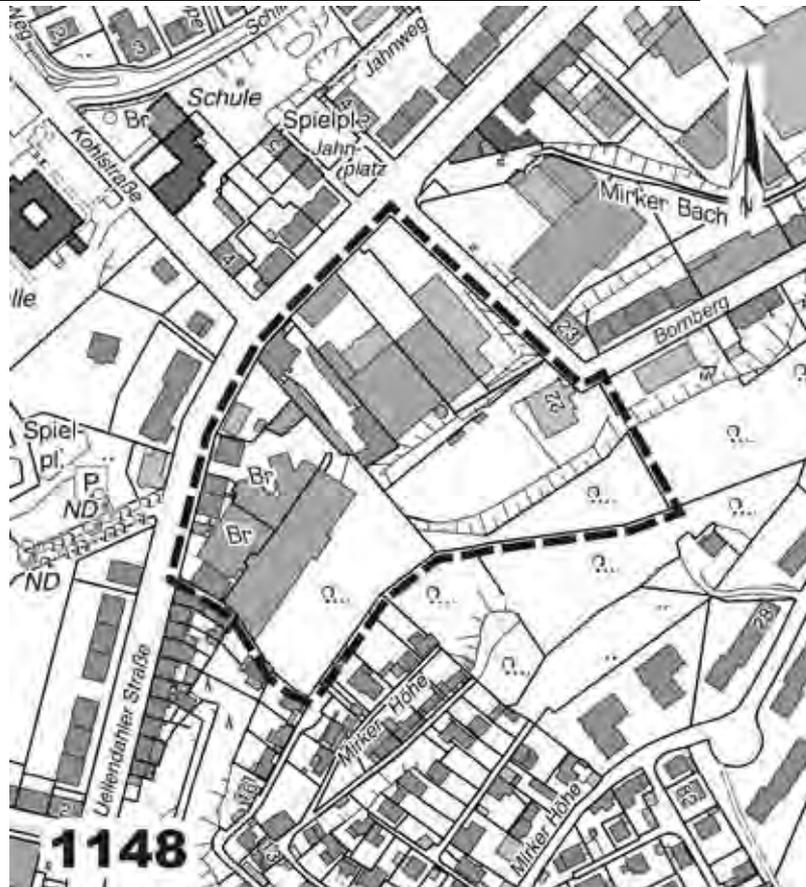
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 26.10.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

### Bebauungsplan Nr. 1148 – Uellendahler Straße / südöstl. Kohlstraße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Uellendahler Straße und südwestlich der Straße Bornberg. Im Südosten wird der Geltungsbereich durch eine Böschung begrenzt, im Südwesten durch die sich entlang der Uellendahler Straße befindliche Wohnbebauung.

Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 28.10.09  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Meyer  
Beigeordneter

# Bekanntmachung

## Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07. Februar 2010

### I. Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss

Gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal vom 29.06.2009 (VO/0368/09) und vom 16.11.2009 (VO/0757/09) werden in den Integrationsausschuss für die Stadt Wuppertal **10 Migrantenvertreter/innen** entsandt. Deren Wahl wird als Wahl zum Integrationsausschuss gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW durchgeführt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss für die Stadt Wuppertal auf. Auf die Bestimmungen in § 27 GO NRW und den §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW sowie den entsprechend anwendbaren Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, weise ich hin. Insbesondere bitte ich die §§ 5 und 8 der Wahlordnung zur Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss vom 16. November 2009 zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen/Ausländer,  
2. Deutsche, die die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben und sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.  
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag  
16 Jahre alt sein,  
sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Wuppertal, die/der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, benannt werden, sofern sie/er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. Als Bewerberin oder Bewerber einer Gruppe kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Nominierungsversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten auf den Listen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts dieser Versammlung in Wuppertal für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss wahlberechtigt ist. Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen regeln die Wählergruppen selbständig.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Die Versicherung an Eides Statt hat sich bei Listenwahlvorschlägen auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
5. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt.
6. Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.  
Neben dem Namen und ggf. der Kurzbezeichnung der Wählergruppe muss der Wahlvorschlag Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität, Beruf oder Stand und die Wuppertaler Anschrift (Hauptwohnung) enthalten; bei Bediensteten nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.  
Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
7. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer dazu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
8. Die für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber vorgeschriebene Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde auf dem Wahlvorschlag erteilt.
9. Listenwahlvorschläge sowie Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner

Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen persönlich und handschriftlich in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Nationalität und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den Wahlbewerber bzw. die Wahlbewerberin selbst ist zulässig.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt "Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag" eine Bescheinigung der Wahlbehörde beizubringen, dass sie/er in Wuppertal für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde dafür bereit hält. Die Vordrucke für das Einholen der Unterstützungsunterschriften werden ausgegeben, sobald der Wahlbehörde belegt wird, dass der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

10. Wahlvorschläge für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss sind spätestens bis zum 21.12.2009, 15.00 Uhr (Ausschlussfrist) in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Ressort 401.14 (Wahlbehörde), 42289 Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Str. 102, Zimmer 512, einzureichen.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Wuppertal, den 16. November 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal**

#### **Bestimmung des Wahltages**

Als Tag der Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss in der kreisfreien Stadt Wuppertal bestimme ich gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV.NW. S. 380) sowie § 7 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss vom 16.11.2009 den

**07. Februar 2010**

Wuppertal, den 16. November 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

# Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG

Die folgenden Strompreise gelten ab 1. Januar 2010 im Netzgebiet der WSW.



## WSW STROM

Gültig ab 01.01.2010

Preise für den Haushalt und für die Landwirtschaft (Grund- und Ersatzversorgung)

		SINGLE		STANDARD	
		netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto
Arbeitspreis HT <sup>2)</sup>	Cent/kWh	19,91	23,69	17,73	21,10
Arbeitspreis NT <sup>2)</sup>	Cent/kWh	--	--	--	--
Grundpreis <sup>3)</sup>	EUR/Jahr	47,76	56,83	65,55	78,00

Sonderverträge für den Haushalt und die Landwirtschaft

		SMART		SPAR		GEMEINSCHAFT <sup>3)</sup>	
		netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto
Arbeitspreis HT <sup>2)</sup>	Cent/kWh	16,60	19,75	17,87	21,27	17,73	21,10
Arbeitspreis NT <sup>2)</sup>	Cent/kWh	--	--	11,94	14,21	--	--
Grundpreis <sup>3)</sup>	EUR/Jahr	83,61	99,50	163,78	194,90	65,55	78,00

## WSW STROM ECO STANDARD

Gültig ab 01.01.2010

Preise für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf (Grund- und Ersatzversorgung)

		Eintarif		Zweitarif	
		netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto
Arbeitspreis HT <sup>2)</sup>	Cent/kWh	19,15	22,79	19,15	22,79
Arbeitspreis NT <sup>2)</sup>	Cent/kWh	--	--	10,74	12,78
Leistungspreis	EUR/Jahr	116,90	139,11	186,55	221,99

Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis.

## WSW STROM GRÜN

Zusalloption kombinierbar mit allen WSW-Stromprodukten für Haushalts- und Gewerbekunden.

Der Preiszuschlag beträgt 0,68 Cent netto pro Kilowattstunde (0,80 Cent/kWh brutto)

## WSW STROM WÄRMESPEICHER (Haushalt)

Gültig ab 01.01.2010

		Einzählermessung		Zweizählermessung	
		netto <sup>1)</sup>	brutto	netto <sup>1)</sup>	brutto
Arbeitspreis Nachtzeit (NT) <sup>2)</sup>	Cent/kWh	10,95	13,03	10,95	13,03
Nachladung am Tage (HT) <sup>2)</sup>	Cent/kWh	17,73	21,10	16,08	19,14
Grundpreis	EUR/Jahr	99,60	118,52	-- <sup>5)</sup>	-- <sup>5)</sup>

## Verrechnungspreise

	netto <sup>1)</sup>	brutto	
Eintarifzähler	EUR/Jahr	34,68	41,27
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	EUR/Jahr	59,39	70,67

<sup>1)</sup> Zusätzlich zu dem Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 19 %, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

<sup>2)</sup> HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Schwachlastzeit); NT-Zeiten für WSW Strom Spar werktags zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr sowie an Feiertagen (in NRW) von 20.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr des Folgetages.

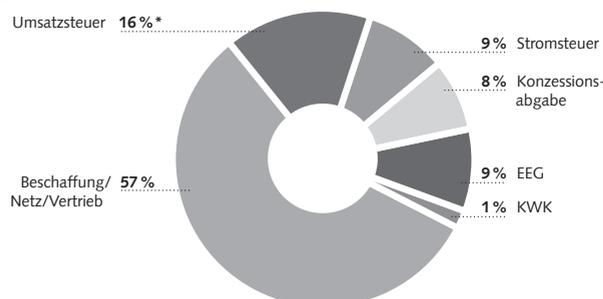
<sup>3)</sup> In den Grundpreisen „Haushalt“ und „Landwirtschaft“ sind die Verrechnungspreise für Ein- bzw. Zweitartfzähler enthalten.

<sup>4)</sup> Dieser Tarif gilt für Haushaltsgemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern wie Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie für Aufzüge etc.

<sup>5)</sup> Bei der Zweizählermessung richtet sich der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach der jeweils gültigen Preisregelung WSW STROM.

Die Preise enthalten Konzessionsabgabe und Stromsteuer in jeweils gültiger Höhe. Rechtliche Grundlage sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der WSW Energie & Wasser AG. Ausgenommen davon sind die Grund- und Ersatzversorgung, hier gelten die StromGVV vom 26.10.2006 und deren Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB, die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter [www.wsw-online.de](http://www.wsw-online.de) einzusehen und auch in unseren KundenCentern erhältlich.

## Staatlicher Anteil am Brutto-Strompreis 2010 für einen durchschnittlichen Drei-Personen-Haushalt:



Von den Stromkosten 2010 geht annähernd die Hälfte (43 Prozent) als Abgaben an den Staat. Nur der Anteil von 57 Prozent fällt auf die Beschaffung, die Netzkosten und den Vertrieb des Stromes.

- EEG: gesetzliche Abgabe zur Subvention von Ökostrom
- KWK: zusätzliche Stromvergütung für Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen
- Konzessionsabgabe: Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen

Quelle: WSW Energie & Wasser AG

<sup>\*</sup> 16 % ergeben sich hier rechnerisch aufgrund der Auf-Hundert-Rechnung vom Bruttopreis.

WSW Energie & Wasser AG – Wuppertal, 14. November 2009

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebot vom Sparkassenbuch**

**Nr. 3438487096**

**Nr. 3438294815**

**Nr. 3427367580**

**Nr. 3445005832**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 13.11.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

**Nr. 3435706647**

**Nr. 3419170950**

**Nr. 3010469900**

**Nr. 3010431074**

**Nr. 3444123917**

**Nr. 3412570511**

Wuppertal, den 13.11.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>